

BACHELORSEMINAR TAXATION

1 Dozenten

Schlage, Dipl.-Jur. BSc Nicolai
Universität Augsburg
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Ullmann, Prof. Dr. Robert
Universität Augsburg
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

2 Ablauf

Ein erstes Treffen zur Beantwortung allgemeiner Fragen findet statt **am 12.4.2016 um 12.15 bis 13.45 Uhr statt (Raum FW 1101/1102)**. Die Teilnehmer bearbeiten dann eigenständig ihr Thema. Etwa nach einem Drittel der Bearbeitungszeit sollten Sie einen Termin mit Ihrem Betreuer vereinbaren, um den von Ihnen selbst erstellten Gliederungsentwurf zu diskutieren und abzustimmen. Selbstverständlich können Sie jederzeit auch etwaig aufkommende Fragen mit Ihrem Betreuer erörtern.

Abgabetermin der **gedruckten Fassung** der Seminararbeit ist **Dienstag, 31.5.2016** (**Persönliche Abgabe am Lehrstuhl oder Poststempel**). Darüber hinaus senden Sie bitte die digitale Fassung der Arbeit (pdf und word) bis zum Abgabetermin per Email an tax@wiwi.uni-augsburg.de.

Im Zeitraum vom **Montag, 20.6.2016, bis Freitag, 1.7.2016**, findet eine **Präsenzveranstaltung** statt, in der alle Teilnehmer ihre bearbeiteten Themen präsentieren und mit den anderen Teilnehmern und den Dozenten diskutieren. Der genaue Termin ist abhängig von der Teilnehmerzahl und wird Ihnen schnellstmöglich mitgeteilt. Der Vortrag beläuft sich auf ca. 15 Minuten (bzw. ca. 25 Minuten bei Belegung eines Themas durch zwei Studierende¹) mit ca. 5-10 Minuten darauffolgender Diskussion. Der Abgabetermin der **Präsentationsfolien** ist **Freitag, 10.6.2016** (pdf und ggf. powerpoint an tax@wiwi.uni-augsburg.de). Die Präsentationsfolien werden allen Teilnehmern zur

¹ Ihr Vortragspartner wird Ihnen unmittelbar am Tag nach der Abgabefrist der gedruckten Fassung der Seminararbeit mitgeteilt.

Vorbereitung auf das Seminar zur Verfügung gestellt. Eine konstruktive Diskussion der Studierenden in der Präsenzveranstaltung ist natürlich gewünscht.

Die **Note setzt sich zusammen** zu (1) 70% aus der Note der Seminararbeit und (2) 30% aus der Note der eigenen Präsentation² zzgl. der mündlichen Beteiligung (Teilleistungen). Eine **verspätete Abgabe** der Seminararbeit (gedruckte Fassung) oder der Präsentationsfolien führt zu einer Bewertung der zugehörigen Teilleistung mit der Note 5,0. Bitte beachten Sie auch die „Anleitung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ auf der Internetseite des Lehrstuhls. Diese enthält insbesondere auch Informationen über die Länge der Seminararbeit.

Nachfolgend werden Ihnen **15 aktuelle Themen** zur Auswahl gestellt. Das Seminar ist auf **30 Teilnehmer begrenzt**. Zudem kann jedes Thema höchstens zweimal vergeben werden. Je nach Teilnehmerzahl erfolgt später ggf. eine Aufteilung in Gruppen. Voraussetzung für die Teilnahme sind grundsätzlich mindestens zwei erfolgreich abgelegte Veranstaltungen aus dem Bereich Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Im Sommersemester 2016 ist es aber ausnahmsweise auch ausreichend, wenn Sie mindestens eine solche Veranstaltung bereits abgelegt haben und parallel zu dem Bachelorseminar an einer zweiten Veranstaltung mit Prüfungsabsicht teilnehmen. Weitere Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich.

Bitte wählen Sie mindestens drei Themen aus und ordnen diese nach Ihrer Präferenz (**Erst-, Zweit- und Drittwunsch etc.**). Diese Präferenz senden Sie bitte zusammen mit allen übrigen Anmeldeunterlagen an tax@wiwi.uni-augsburg.de (Lebenslauf (ohne Lichtbild), aktueller Notenausdruck). Alle vollständigen Anmeldungen, die **bis zum Donnerstag, 14.4.2016**, eingehen, werden gleichwertig berücksichtigt; über die Reihenfolge der Themenzuweisung entscheidet insofern das Losverfahren. Bei zu hoher Anzahl an Anmeldungen entscheiden die Anzahl der bisher abgelegten Vorleistungen sowie die -noten im Bereich der Steuerlehre über die Teilnahme. Alle Anmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, sofern die maximale Teilnehmerzahl noch nicht erreicht ist.

² Im Falle gemeinsamer Präsentationen mehrerer Studierender werden individuelle Noten vergeben. Es wird dann aber gleichwohl ein gemeinsamer Präsentationsfoliensatz erbeten.

3 Liste der Themen

Die angefügten Quellenvorschläge sollen Ihnen einen ersten Einstieg in Ihr Thema ermöglichen. Es ist keinesfalls ausreichend, sich auf diese Literatur zu beschränken.

3.1 Liste der rechtlichen Themen

1. Umsatzsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen

Kurzzusammenfassung:

Virtuelle Währungen, wie bspw. „Bitcoins“, stellen die Steuerrechtsordnung regelmäßig vor ungeahnte Herausforderungen. Dies insbesondere dann, wenn tatbestandlich ein Unterschied zwischen der Hingabe von Geld und der Hingabe von sonstigen Gütern gemacht wird. Im Umsatzsteuerrecht sind dabei zwei grundsätzliche Problemfelder denkbar. Einerseits können virtuelle Währungen veräußert werden (also „€ für Bitcoin“). Insoweit stellt sich die Frage, ob es sich um ein reines Währungstauschgeschäft handelt oder um die entgeltliche Übertragung des immateriellen Wirtschaftsgutes virtuelle Währung. Andererseits können virtuelle Währungen für den Kauf von Waren Verwendung finden (also „Bitcoin für Buch“). Hier ist offen, ob eine entgeltliche Übertragung oder ein Tauschgeschäft vorliegt. In der Seminararbeit sollen die beschriebenen Konstellationen dargestellt und die bestehenden Problemfelder diskutiert werden.

Quellenvorschläge:

- Urteil des EuGH v. 22.10.2015 – Rs. C-264/14
- Bal, Taxation of virtual currency, Leiden 2014
- Lambooi, Retailers Directly Accepting Bitcoins: Tricky Tax Issues?, Freshfields, 2014
- Eckert, Steuerliche Betrachtung elektronischer Zahlungsmittel am Beispiel sog. Bitcoin-Geschäfte, Der Betrieb v. 20.09.2013
- Hedqvist, Umtausch der virtuellen Währung “Bitcoin” in konventionelle Währungen nicht mehrwertsteuerpflichtig, DStR 2015, S. 2433

2. Das Faktorverfahren bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten

Kurzzusammenfassung:

Zusammenveranlagte Ehegatten können durch die optimierte Wahl ihrer Lohnsteuerklasse regelmäßig unterjährige Liquiditätsvorteile erzielen. Zugleich beeinflusst die Lohnsteuerklassenwahl aber auch andere Rechtspositionen, wie bspw. die Höhe eines etwaigen Elterngeldbezuges. In der Seminararbeit soll das sog. Faktorverfahren im Rahmen der Lohnsteuerklassenwahl dargestellt sowie mögliche Gestaltungsalternativen aufgezeigt werden.

Quellenvorschläge:

- Lewang, in: Littmann/Bitz/Pust, §39f EStG, Rn. 36
- Schmidt, EStG, Rn. 2127
- BMF-Merkblatt zur Steuerklassenwahl vom 11.11.2015
- Plenker, Faktorverfahren anstelle von Steuerklassenkombination III/V bei Ehegatten, Der Betrieb 2009, S. 2178
- Sommer, Modifikation der Lohnsteuerklasse IV – Das Faktorverfahren des § 39f EStG-E, DStR 2008, 1953

3. Steuerliche Behandlung der Wertpapierleihe - Darstellung der Grundsätze

Kurzzusammenfassung:

Wertpapierdarlehen stellen eine beliebte Form der Unternehmensfinanzierung dar, bei der Wertpapiere - wie bspw. Aktien - „verliehen“ und nach Ablauf der Leihfrist Wertpapiere der gleichen Art und Güte von dem Entleiher an den Verleiher zurückgegeben werden. Für diese, auch als Wertpapierleihe bezeichneten, Transaktionen enthält der Verleiher freilich eine Gebühr. Wertpapierleihen eignen sich zugleich auch, insbesondere wegen der gem. § 39 AO nicht immer eindeutigen Zuordnung des Eigentums an den unterliegenden Wertpapieren, für steuerliche Gestaltungen und sind deshalb nicht selten Gegenstand steuerlicher Streitverfahren. Die Seminararbeit soll die Grundsätze der steuerlichen Behandlung der Wertpapierleihe, insbesondere die Grundsätze der Eigentumszuordnung, im Lichte der aktuellen Rechtsprechung würdigen.

Quellenvorschläge:

- Urteil des BFH v. 18.08.2015 – I R 88/13
- Brandt, Zurechnung von Aktien bei einer Wertpapierleihe, Der Betrieb v. 26.02.2016
- Oho/Hülst, Steuerrechtliche Aspekte der Wertpapierleihe und des Repo-Geschäfts, Der Betrieb v. 18.12.1992
- Maiterth/Müller, Unternehmenssteuerreform 2008, DIW-Berlin, 2007

4. (Keine) Zusammenrechnung von Vergütungen für Fremdkapital von qualifiziert beteiligten Gesellschaftern zur Anwendung der Zinsschranken-Escape-Klausel

Kurzzusammenfassung:

Die Zinsschranke behindert die steuerliche Berücksichtigung von Fremdfinanzierungsaufwendungen in bestimmten Fällen. Insbesondere die begünstigende Anwendung der sog. Escape-Klausel des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG ist bei Kapitalgesellschaften wg. § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG dann ausgeschlossen, wenn - verkürzt gesprochen - die Zinszahlungen der Kapitalgesellschaft an mit mehr als 25% beteiligte Gesellschafter (oder ihm nahestehende Personen) mehr als 10% des gesamten Schuldzinsüberhangs der Kapitalgesellschaft betragen (schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung). Unklar war bisher, ob Zinszahlungen an mehrere schädlich beteiligte Gesellschafter zusammenzurechnen sind (Gesamtbetrachtung) oder nicht (isolierende Betrachtung). Während die Finanzverwaltung lange die Gesamtbetrachtung vertreten hatte, hat der BFH sich augenscheinlich der isolierenden Betrachtung angeschlossen. Die Seminararbeit soll die Systematik der o.g. Normen sowie die bisherige Diskussion im Lichte der neuen BFH-Rechtsprechung darstellen.

Quellenvorschläge:

- BMF-Schreiben v. 4.7.2008, BStBl. I 2008 S. 718
- Urteil des BFH v. 11.11.2015 – I R 57/13
- Möhlenbrock/Pung, §8a KStG, Rn. 109a

- Lange, Keine Zusammenrechnung von Vergütungen für Fremdkapital von qualifiziert beteiligten Gesellschaftern, Der Betrieb 2016

5. Die Behandlung von Verlusten aus dem Verfall von Optionsrechten

Kurzzusammenfassung:

Am 12.1.2016 hat der BFH gleich drei Entscheidungen getroffen, die sich mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Verlusten aus dem Verfall von Optionsrechten im Privatvermögen befassen. Optionsrechte eröffnen dem Käufer die Möglichkeit, bestimmte unterliegende Basiswerte (z.B. Aktien) zu einem zuvor festgelegten Preis in einem zuvor festgelegten Zeitpunkt oder -raum zu handeln. Optionsrechte erlöschen entweder durch Ausübung der Option oder durch Verfall bei Ablauf der Optionsfrist. Bei einem Verfall war die Finanzverwaltung bisher davon ausgegangen, dass die Anschaffungskosten der Optionsrechte steuerlich unbeachtlich seien. Hintergrund ist im Kern, dass bloße Wertänderung im Privatvermögen grds. keine Besteuerungsfolgen auslösen, soweit nicht Sonderregeln bestehen. Der BFH ist der Auffassung der Finanzverwaltung nun aber entgegengetreten. Die Seminararbeit soll die ertragsteuerliche Behandlung des Verfalls von Optionsrechten darstellen und die Entscheidungen des BFH diskutieren.

Quellenvorschläge:

- Urteile des BFH v. 12.1.2016
- IX R 48/14
- IX R 49/14
- IX R 50/14
- BMF-Schreiben v. 27. 3.2013, BStBl. I 2013, S. 403
- Hamacher, Termingeschäfte und ihre steuerliche Einordnung, 2005
- Dahm, Termingeschäfte im Steuerrecht, 2014

6. Voraussetzungen und steuerliche Folgen der Qualifizierung des Masterstudiums als erstmalige Ausbildung

Kurzzusammenfassung:

Die Rechtsprechung kam in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2015 zu dem Ergebnis, dass eine Erstausbildung auch dann vorliegt, wenn bereits ein Abschluss erreicht wurde, die Ausbildung zur Erreichung des jeweiligen Berufszieles jedoch z. B. in einem Masterstudium fortgesetzt wird. Dies führt entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung zur Gewährung von Kindergeld unabhängig von den Einkünften des Kindes. Andererseits führt die Einordnung als Erstausbildung auch zum Werbungskostenabzugsverbot, so dass allenfalls eine Berücksichtigung als Sonderausgabe in Betracht kommt. Diese Qualifikation wurde jedoch dem BVerfG zur Klärung vorgelegt. Die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen zur Qualifikation einer Erstausbildung bei Folgestudiengängen sollen beleuchtet und anhand von Beispielen illustriert werden. Außerdem sind die steuerlichen Folgen darzulegen und kritisch zu beurteilen.

Quellenvorschläge:

- BFH, Urteil vom 3.9.2015 – VI R 9/15, DStR 2015, 2601.
- BFH, Urt. v. 15.4.2015 – V R 27/14, DStR 2015, 1731.
- BMF vom 7.12.2011 - IV C 4 – S 2282/07/0001-01.
- BFH-Beschlüsse vom 17.7.2014, Az. VI R 8/12 und VI R 2/12.
- Plewka, Die Entwicklung des Steuerrechts im zweiten Halbjahr 2015, NJW 2016, 611.
- Obermeir, Kindergeld – Konsekutives Masterstudium als Teil der Erstausbildung, SteuK 2016, 10.
- Goeke, Goeke, Anspruch auf Kindergeld trotz formaler Beendigung einer (Teil-)Ausbildung, DStR 2015, 2218.
- BMF, Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Berufsausbildungskosten, DStR 2010, 1988.
- Broemel, Die einkommensteuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen im Wandel, DStR 2012, 2461.

- Bergan, Martin, (Erst-)Berufsausbildungskosten – jetzt muss das BVerfG entscheiden! – Anmerkungen zu den BFH-Beschlüssen vom 17.7.2014 und zum ZKANpG, SteuK 2015, 67.
- FG Düsseldorf vom 25.11.2011, 1 K 2819/08 F, EFG 2013, 282.

7. Steuerliche Abzugsfähigkeit sog. gemischter Aufwendungen - Abzugsfähigkeit von Feierlichkeiten

Kurzzusammenfassung:

Die Behandlung sog. gemischter Aufwendung, d. h. Aufwendungen, die zum Teil privat und zum Teil betrieblich veranlasst sind, bietet immer wieder Konfliktpotential zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung. Fraglich ist hierbei, ob und wenn ja, wie eine Aufteilung der Kosten zu erfolgen hat. Die Ansichten der Finanzverwaltung, Literatur und Rechtsprechung sollen hierbei am Beispiel von gemischt veranlassten Feierlichkeiten dargestellt und kritisch gewürdigt werden.

Quellenvorschläge:

- BFH, Urt. v. 8.7.2015 – VI R 46/14, DStR 2015, 2373.
- Krüger, Werbungskosten bei gemischt veranlassten Feiern – Anmerkung zum -BFH-Urteil v. 8.7.2015 – VI R 46/14, DStR 2015, 2820.
- Plewka, Die Entwicklung des Steuerrechts im zweiten Halbjahr 2015, NJW 2016, 611.
- FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 12.11.2015 - 6 K 1868/13.
- FG Sachsen, Urteil v. 15.4.2015 - 2 K 542/11; Revision anhängig.
- BMF vom 6. 7. 2010, BStBl. I S. 614.

8. Ertragsteuerliche Behandlung von gelegentlicher privater Vermietung der Wohnräume (airbnb etc.)

Kurzzusammenfassung:

Ein Zimmer oder die ganze Wohnung zu vermieten, wenn man selbst in den Urlaub fährt, ist heutzutage durch Portale wie airbnb, 9flats oder wimdu.de kein Problem. Das „social travelling“ boomt. Oft werden dabei jedoch die steuerlichen Aspekte nicht berücksichtigt. Ziel der Arbeit ist es, die ertragsteuerlichen Folgen einer solchen kurzfristigen bzw. gelegentlichen privaten Vermietung der Wohnung darzulegen und zu analysieren. Hierbei können Vergleiche zur ertragsteuerlichen Beurteilung bei der Vermietung von Ferienhäusern herangezogen werden. Es soll zudem erörtert werden, in welcher Weise die abzugsfähigen Werbungskosten ermittelt werden können.

Quellenvorschläge:

- Solmecke/Lengersdorf: Rechtliche Probleme bei Sharing Economy - Herausforderungen an die Gesetzgebung auf dem Weg in eine geteilte Welt, MMR 2015, 493.
- Stein: Praxisfragen zur Überschusserzielungsabsicht bei der Vermietung von Immobilien, DStR 2002, 1419
- BFH, Urt. v. 16. 4. 2013 – IX R 26/11, DStR 2013, 1534.

9. Investitionsabzugsbetrag bei mehreren Betrieben

Kurzzusammenfassung:

Ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG kann von kleinen und mittelständischen Unternehmen zur Vorverlagerung von Aufwand und damit zur Förderung von Investitionen gebildet werden. Hierbei sind bestimmte Größenmerkmale abhängig von der Gewinnermittlungsart sowie eine 90%-ige betriebliche Nutzung einzuhalten. Zur Frage, inwieweit diese Voraussetzungen beim Vorliegen mehrerer Betriebe bzw. bei der Nutzung in mehreren Betrieben erfüllt sind, hat sich

der BFH im Jahr 2014 mehrmals geäußert. Die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsauslegung des BFH sind darzustellen und kritisch zu würdigen. In diesem Kontext soll auch vergleichend auf Investitionsabzugsbeträge bei Betriebsaufspaltungen und Organschaften eingegangen werden.

Quellenvorschläge:

- BMF-Schreiben, Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Absatz 1 bis 4 und 7 EStG, 20.11.2013.
- BFH, Beschluss vom 20.3.2014 – VIII S 13/13
- FG Hessen, Urteil vom 31.01.2013 - 4 K 985/11, BeckRS 2013, 94876.
- BFH, Urteil vom 26.6.2012 – VIII R 22/09.
- BFH, Urteil vom 19.3.2014 – X R 46/11.
- Rätke, Steuerberatungsbüros in mehreren Städten als eigenständige Betriebe, BBK 2014, 744.
- Rätke, Investitionsabzugsbetrag bei Verwendung eines Wirtschaftsguts in zwei Betrieben, StuB 2014, 511.
- Intemann, Nutzung eines nach § 7g EStG begünstigten Wirtschaftsguts in zwei Betrieben, KSR direkt 2014, 2.

10. Mindestbesteuerung bei Definitiveffekten

Kurzzusammenfassung:

Die deutsche Ertragsbesteuerung basiert auf dem Prinzip der Leistungsfähigkeit. Daher ist es folgerichtig, bei einer Abschnittsbesteuerung einen interperiodischen Verlustausgleich zuzulassen. Durch § 10d EStG wird dieser jedoch beschränkt (sog. Mindestbesteuerung). Diese Einschränkung ist gemäß BFH im Normalfall verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Bei einer finalen Nichtberücksichtigung der Verluste aufgrund der Mindestbesteuerung sieht der BFH jedoch verfassungsrechtliche Bedenken, so dass er die Frage der Vereinbarkeit der Mindestbesteuerung bei Definitiveffekten mit dem Verfassungsrecht dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt hat. Die Argumente von Finanzverwaltung und BFH sowie der Literatur sollen dargestellt und kritisch gewürdigt werden.

Quellenvorschläge:

- BFH, Beschluss vom 26.2.2014 – I R 59/12 (Az. beim BVerfG: 2 BvL 19/14)
- BFH, Urteil vom 22.8.2012 – I R 9/11 (Az. beim BVerfG: 2 BvR 2998/12)
- Meyer, Mindestbesteuerung auch bei Definitiveffekten?, NWB 2014, 2824.
- Küspert, Die Mindestbesteuerung: Damoklesschwert oder „Büchse der Pandora“?, BB 2013, 1949-1954.
- BMF v. 19.10.2011 - IV C 2 - S 2741/10/10002, BStBl 2011 I, S. 974.
- Zum Einstieg: Handelsblatt vom 16.09.2014: Rupeter, Mindestbesteuerung bröckelt.

3.2 Liste der Empirischen Themen

11. Komplexität des Steuersystems messen

Kurzzusammenfassung:

Sowohl von Experten als auch von der breiten Bevölkerung und Medien wird immer wieder beklagt, dass das Steuersystem zu komplex und undurchschaubar sei. Das hat eventuell zur Konsequenz, dass Compliance-Kosten hoch sind, oder ein suboptimales Gleichgewicht im Arbeitsmarkt erreicht wird. Die vorliegende Arbeit soll die gängigsten Konzepte zur Messung von Komplexität in Steuersystemen herausarbeiten und Vor- und Nachteile der Instrumente erklären.

Quellenvorschläge:

- Kaplow, Accuracy, Complexity, and the Income Tax, NBER Working Paper No. 4631, 1994.
- Grottko/Kittl, Komplexität im Steuerrecht, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 2013
- Fuest/Peichl/Schaefer, Führt Steuervereinfachung zu einer „gerechteren“ Einkommensverteilung?, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 2007

12. Wirkungen und Aufkommen einer Wiedereinführung der Vermögensteuer

Kurzzusammenfassung:

Die Arbeit soll anhand aktueller Vorschläge zur Wiedereinführung der Vermögenssteuer Stellung zu den Auswirkungen nehmen. Es sollen die Auswirkungen sowohl auf natürliche Personen als auch auf Unternehmen umrissen werden. Dabei sollen verfügbare Studien einbezogen werden.

Quellenvorschläge:

- Bach/Beznoska, Vermögensteuer: Erhebliches Aufkommenspotential trotz erwartbaren Ausweichreaktionen, DIW-Wochenbericht, 2012

- Hoppe/Maiersh/Sureth-Sloane, Vermögensteuer und ihre Implikationen für den Wirtschaftsstandort Deutschland — eine betriebswirtschaftliche Analyse, Working Paper, 2015
- Eckerstorfer et al., Die Vermögensverteilung in Österreich und das Aufkommenspotenzial einer Vermögenssteuer, Wirtschaft und Gesellschaft, 2014
- Brunner, Vermögensbesteuerung: die ökonomische Sicht, in: Erbschaftsteuer im Kontext, 2013

13. Einfluss der Zinsschranke auf die Kapitalstruktur

Kurzzusammenfassung:

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die sogenannte Zinsschranke in das System der Unternehmensbesteuerung aufgenommen. Die vorliegende Arbeit soll evaluieren, ob der erhoffte Effekt, dass Unternehmen sich nicht mehr durch ausländisches Fremdkapital finanzieren, eingetreten ist. Dabei kann auf bestehende Studien zurückgegriffen werden und gegebenenfalls eine eigene Auswertung vorgenommen werden.

Quellenvorschläge:

- Maßbaum/Klotzkowski/Sureth, Der Einfluss der Zinsschranke auf unternehmerische Kapitalstrukturentscheidungen, ZfB 2012, S. 1389
- Buslei et al., Zinsschranke greift trotz Freigrenze, DIW-Wochenbericht, 2012
- Alberternst/Schwar, Relevanz der Zinsschranke: Eine empirische Untersuchung der betroffenen Unternehmen von 2008 bis 2012, Working paper, 2015

14. Werden deutsche Unternehmen von der Erbschaftsteuer gefährdet?

Kurzzusammenfassung:

Spätestens in diesem Jahr muss eine Erbschaftsteuerreform vorgelegt werden. In einem Urteil vom 17. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht sie in ihrer aktuellen Form für verfassungswidrig erklärt, da die Privilegierung von Betriebsvermögen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Aber wie würde sich eine Erbschaftsteuer ohne diese Privilegierung auf die Unternehmen auswirken. Die Arbeit soll anhand bestehender Arbeiten aufarbeiten, inwieweit Unternehmen in Deutschland in ihrer Existenz und der Standort Deutschland als gesamtes davon beeinflusst würden.

Quellenvorschläge:

- Houben/Maiterth, Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland: eine Bestandsaufnahme, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, Vol. 80, S. 161
- Maiterth, Gefährdung deutscher Unternehmen durch die Erbschaftsteuer? – Eine empirische Analyse, in: Daten in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung, 2013
- Corsten/Simons/Voeller, Ökonomische Anreize zur Nutzung erbschaftsteuerlicher Verschonungsregeln für das Betriebsvermögen, Arqus-Diskussionsbeiträge zur quantitativen Steuerlehre, No. 111, 2010

15. Empirische Evidenz zur Steuermoral

Kurzzusammenfassung:

Es soll ein kurzer Überblick über die relevante empirische Literatur zu Einflussfaktoren auf die Steuermoral erarbeitet werden. Dann sollen Indikatoren zu den identifizierten Faktoren gefunden werden und auf korrelative Verknüpfungen getestet werden. Eventuell soll eine Regressionsanalyse mit dem Standardmodell oder Probit/Logit-Modellen durchgeführt werden, idealerweise in einem Panel-datensatz, um kurzfristige Verzerrungen zu minimieren.

[Hinweis: Vorkenntnisse in SPSS, STATA oder R erleichtern das Bearbeiten des dieses Themas.]

Quellenvorschläge:

- Datenvorschlag: wegen der einfachen Verfügbarkeit für Studierende:
World Value Survey Longitudinal Data
- What drives tax morale?, OECD, 2013
- Luttmer/Singhal, Tax Morale, Journal of Economic Perspectives, 2014
- Torgler, Tax Compliance and Tax Morale, 2007
- Blaufus/Braune/Hundsdoerfer/Jacob, Does Legality Matter? The Case of Tax Avoidance and Evasion, Working Paper 2015